

braucher spätestens 14 Tage, jedoch nicht früher als 8 Wochen, vor dem günstigsten agrotechnischen Aussaattermin der betreffenden Fruchtart erfolgt. Die Vertragspartner können innerhalb der festgelegten Lieferzeiträume auch Liefertermine vereinbaren.

§ 4

Festlegung der Sorten und Stufen

In den Lieferverträgen und Vermehrungsverträgen sind die Sorten und Stufen des Saat- und Pflanzgutes anzugeben. Die ersatzweise Lieferung von anderen als im Liefervertrag oder Vermehrungsvertrag angegebenen Sorten und Stufen ist nur bei Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zulässig.

§ 5

Versanddisposition

Der Besteller hat bei allen Lieferungen Versanddispositionen spätestens 4 Wochen vor Beginn des vereinbarten Lieferzeitraumes bzw. Liefertermins dem Lieferer schriftlich aufzugeben.

§ 6

Versandbedingungen

(1) Saatgut aller Fruchtarten wird plombiert und deklariert in Kaufsäcken oder Beuteln (s. § 9 der Anordnung Nr. 3 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Anerkennung, Zulassung, Probenahme und Plombierung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — [GBl. I S. 641] sowie DDR-Standard „Prüfung von Saatgut — Probenahme“ [TGL 6779]) oder in Originalpackungen (Gewichtspackungen und Kleinstpackungen) gemäß § 8 Abs. 1 der Anordnung Nr. 4 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 644) geliefert.

(2) Die Versandart ist im Vertrag zu vereinbaren. Soweit eine Vereinbarung über die Versandart nicht getroffen wurde, erfolgt der Versand nach der für den Lieferer wirtschaftlich günstigsten Versandart. Für den Versand als Expresgut muß die vorherige Zustimmung des Bestellers vorliegen. Die erhöhten Kosten hat der Besteller zu tragen.

§ 7

Versandpflicht

Der Lieferer ist verpflichtet, das Saat- und Pflanzgut frachtfrei auf Gefahr des Bestellers zu versenden, soweit nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart worden ist. Ist Selbstabholung zwischen den Partnern schriftlich vereinbart, sind die entstandenen Transportkosten jedoch nur bis zur Höhe der Kosten des Bahnversandes dem Besteller zu vergüten. Bei Selbstabholung geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes mit der Übergabe auf den Besteller über.

§ 8

Mitteilungspflichten bei Lieferverzögerung

Stellt ein Vertragspartner fest, daß er trotz aller Anstrengungen seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, so ist er verpflichtet, dies dem anderen Vertragspartner unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn des gemäß § 3 festgelegten Lieferzeitraumes, unter Angabe der Gründe und **der zur Beseitigung des Hindernisses ergriffenen Maß-**

nahmen anzuzeigen. Handelt es sich um eine nicht rechtzeitige Lieferung, so ist der Termin, zu dem diese erfolgen wird, anzugeben.

§ 9

Rechnungserteilung

Der Lieferer ist verpflichtet, spätestens am dritten Werktag nach Versand der Ware, bei Versendung durch Außenlager spätestens am fünften Werktag nach Versand der Ware, Rechnung zu erteilen. In Zweifelsfällen gilt als Tag der Inrechnungstellung das Datum des Poststempels.

§ 10

Vertragsstrafe

Die Lieferverträge und die Vermehrungsverträge haben Vertragsstrafen in folgender Höhe zum Inhalt:

1. bei Verzug mit der Lieferung
 - a) bei landwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut 0,75 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %;
 - b) bei gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut 0,5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %;
2. bei Verzug mit der Erteilung der Versanddisposition[^] Verzug mit der Rechnungserteilung, Verzug bei der Abnahme oder Stellung eines Akkreditivs
 - a) bei landwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut 0,3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %;
 - b) bei gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut 0,5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %;
3. bei nicht qualitätsgerechter Lieferung 6 % des Wertes des Vertragsgegenstandes;
4. bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über das Sortiment oder die Art und Weise der Verpackung 3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes;
5. bei Nichterfüllung einschließlich vertragswidriger Nichtabnahme 6 %[>] des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes. Das gleiche gilt bei Rücktritt wegen nicht rechtzeitiger Lieferung.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 36 Abs. 2 des Vertragsgesetzes.

§ 11

Qualitätsvorschriften

Das Saat- und Pflanzgut muß den Qualitätsmerkmalen entsprechen, die in der jeweils gültigen Grundregel für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen oder in den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des § 7 Abs. 5 der Anordnung Nr. 3 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Anerkennung, Zulassung, Probenahme und Plombierung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 641) erteilten Genehmigung-